

# RS Vwgh 1986/10/16 85/16/0008

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.10.1986

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

ABGB §885;

ABGB §936;

GrEStG 1955 §1 Abs1 Z1;

## Beachte

Besprechung in: AnwBl 1987/7, S 355;

## Rechtssatz

Ob ein Anwartschaftsvertrag über den Erwerb eines Liegenschaftsanteiles als Vorvertrag (§ 936 ABGB) oder als Punktation (§ 885 ABGB) zu einem Kaufvertrag anzusehen ist, hängt davon ab, ob der Anwartschaftsvertrag bereits auf die Begründung des Übereignungsanspruches gerichtet ist und der Erwerber den Anspruch auf Eintragung eines Eigentumsrechtes im Grundbuch ohne weitere rechtsgeschäftliche Abmachung, letzten Endes im Klagegeuge, also unmittelbar, durchsetzen kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985160008.X02

## Im RIS seit

16.10.1986

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)